

Heinrich de Wall, Stefan Muckel, Kirchenrecht. Ein Studienbuch, 2. Aufl., München: Verlag C.-H. Beck 2010, 378 S. (ISBN 978-3-406-60102-6), 32,90 EUR ¹

Das vorliegende Lehrbuch richtet sich primär an all diejenigen, die entweder fachlich oder in ihrer Berufspraxis mit dem Kirchenrecht konfrontiert werden, insbesondere aber an die Studenten der Rechtswissenschaft, die ein kompaktes Nachschlagewerk über das Kirchenrecht der in Deutschland existierenden großen christlichen Kirchen und Konfessionen benötigen. Es möchte damit eine Lücke in der juristischen Lehrbuchliteratur schließen, weil bisher ein Lehrbuch über das katholische und evangelische Kirchenrecht in einem Band vereint fehlte. Außerdem werden diese zwei Hauptteile des Buches, angepasst an die Bedürfnisse der Juristen, nicht isoliert, sondern in Zusammenhang mit den historischen Grundlagen des Kirchenrechts und dessen Einbettung in das Staatskirchenrecht (§§ 8-15) präsentiert. Sowohl das katholische (§§ 16-23) als auch das evangelische Kirchenrecht (§§ 24-46) werden in ihrer heute geltenden Form dargestellt und dadurch wird auch die Ökumene angemessen berücksichtigt. Diese vier Teile bestehen aus insgesamt 46 Paragraphen. Neben einem gut gegliederten Inhaltsverzeichnis verfügt das Werk über ein verständliches, interessantes Vorwort. Dass das Staatskirchenrecht, das katholische Kirchenrecht und das evangelische Kirchenrecht in einem Werk so umfangreich beleuchtet werden, spricht für die Einzigartigkeit dieses Buches

Nach einer Einführung über die praktische Relevanz und den Begriff des „Kirchenrechts“ (§ 1), welcher anhand der allgemein gehaltenen Formulierung – „die Gesamtheit der durch eine Kirche kraft ihrer Selbstbestimmung gesetzten Rechtsnormen“ (S.1) zu bezeichnen ist –, folgt ein ausführlicher Rückblick auf die Historie des Kirchenrechts.

Der erste Teil, verfasst von Prof. Dr. Heinrich de Wall, der sich auf die historischen Grundlagen beschränkt, beschreibt die Entwicklung des Kirchenrechts in einer sich zunehmend verrechtlichenden und institutionalisierenden Kirche der Antike. In diesem Abschnitt werden die Herausbildung von Diakonat, Presbyterat und Episkopat, die rechtliche Stellung der Ökumenischen Synoden und die monokratische Rechtsinstitution des Papsttums skizziert. Der kirchenrechtshistorische Grundsatz „ecclesia vivit lege Romana“ wird anhand der Entwicklung zur Staatsreligion, der Übernahme der imperialen Diözesan- und Provinzeinteilung, dessen Territorialbegriffe bis heute weiter verwendet werden, der Rechtsform des „Cäsaropapismus“ und der Rezeption des „Corpus Iuris Civilis“ Justinians durch das römisch-kanonische Recht im 12. Jh. verdeutlicht.

Die enge Verflechtung von Kirche und weltlicher Herrschaft setzt sich im Mittelalter (§ 3) fort. Das Lehrbuch bietet in diesem Paragraphen einen Überblick über die kirchliche Adaption von fränkisch-germanischem Recht („Eigenkirchenwesen“ und die daraus resultierende „Laieninvestitur“), über das ottonisch-salische Reichskirkensystem, über den Investiturstreit und dessen Beilegung im Wormser Konkordat (1122). Das 1140 ent-

¹ In der Zeit des Druckes der Zeitschrift wird eine **Nachauflage** des Buches gedruckt. In dieser 3. überarbeiteten Auflage 2012 werden nach den Angaben der Webseite des Beck-Verlages (<http://www.beck-shop.de>) schwerpunktmäßig die Aktualisierungen bei den Organisationsstrukturen der EKD, die neue Sozialenzyklika des Vatikans, sowie weitere Erkenntnisse zum Reichskonkordat von 1933 berücksichtigt.

standene, den Rechtsstoff systematisierende und die Kanonistik begründende „Decretum Gratiani“, sowie der 1298 herausgegebene „Liber Sextus“, die „Clementinen“, als auch die „Extravagantes Ioannis XXII.“ und die „Extravagantes Communes“ werden bezüglich ihrer Entstehung und ihrer Zusammenführung zum 1582 amtlich publizierten „Corpus Iuris Canonici“ (CorPIC) erläutert.

Der Wandel, den die Reformation und das konfessionelle Zeitalter (§ 4) mit sich brachten, wird weniger historisch als vielmehr hinsichtlich seiner zahlreichen kirchenrechtlich-organisatorischen Umbrüche dargestellt, was es dem Leser erleichtert, die wichtigen Etappen nachzuvollziehen. Der Autor stellt dabei die besondere rechtliche Relevanz des Wandels im Amtsverständnis – Hierarchie mit zwei Gewalten gemäß *ius divinum* in der Römisch-katholischen Kirche hin zur Kirchengewalt der Wortverkündigung und der Verwaltung der Sakramente seitens der Reformation heraus. Die Zwei Reiche und Zwei Regimente(n) Lehre – „[z]um wahren Glauben führt nur das Wort, nicht weltliche Zwangsgewalt“ (S. 25) – und das daraus resultierende Bestehen kirchlicher Einheit in evangeliumsgemäßer Predigt und Sakramente, wobei Organisationsformen und rechtliche Ordnungen divergieren können, bilden weitere bedeutende protestantische kirchenrechtliche Grundsätze. Ein kirchenrechtlicher Einschnitt erfolgte im Augsburger Religionsfrieden, den hierbei entscheidenden §§ 15 und 16, die das Konfessionsrecht dem zuständigen Landesherrn zuschreiben („cuius regio, eius religio“) und § 24, der dem Bürger das Recht der Emigration aus religiösen Gründen einräumte, sowie im „landesherrlichen Kirchenregiment“. Zwei wichtige Verwaltungsinstanzen damaliger evangelischer Kirchenordnung – sowohl das Konsistorium als „Leitungsbehörde der evangelischen Territorialkirche“ (S. 30) als auch das Amt des Superintendents werden u.a. in ihrem Bezug zum Landesherrn als „*summus episcopus*“ erläutert. Das Konzil von Trient (1545-1563) spiegelt sich in seinen wichtigen kirchenrechtlichen Neuerungen, so z.B. die bis heute gültige Eheschließungsform, die Einrichtung von Nuntiaturen, der Einrichtung der römischen Inquisition als oberstem Glaubensgericht etc., wider.

Der Westfälische Frieden leitet § 5 – Staat, Kirche und Kirchenrecht im 17. und 18. Jahrhundert – des historischen Rückblicks ein. Im Osnabrücker Friedensvertrag finden sich wichtige kirchenrechtliche Änderungen, die den Minderheitenschutz garantieren, so z.B. die „Normaljahresregelung“, die generelle Duldung der anderen Konfession und die Ersetzung der Mehrheitsbeschlüsse im Reichstag durch gütlichen Vergleich. Der weitergehende Prozess der „Verstaatlichung“ der protestantischen Kirche, wie auch die Spannung zwischen „Territorialismus“ und „Kollegialismus“, welcher die Kirche als eine Gemeinschaft wie jede andere und nicht als von oben gestiftet betrachtet, finden, wie auch der österreichische „Josephinismus“, Erwähnung.

§ 6, der kirchenrechtliche Ereignisse des 19. Jahrhunderts darstellt, beginnt mit dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803, beschreibt das Ende der Reichskirche und die Voraussetzungen für Konkordate und Circumscriptionsbullen. Wichtige Schritte zur Selbstbestimmung der Kirche (Trennung von Kirche und Staat) werden angeführt, wie die Bildung von Synoden zur innerkirchlichen Gesetzgebung evangelischerseits, das I. Vatikanische Konzil mit den einschneidenden Dogmen des Jurisdiktionsprimates und der Unfehlbarkeit des Papstes und der Kulturkampf, aus dem z.B. die Zivilehe hervorging. Der Paragraph schließt mit der Entwicklung zur Promulgation des CIC, welcher gemäß seinem Schema – *persona res actiones* – römischem Recht folgt (17.05.1917).

§ 7 beschreibt die kirchenrechtlichen Entwicklungen im 20. Jahrhundert. So bilden die Weimarer Reichsverfassung, die Trennung von Kirche und Staat, die Kirchen als

Körperschaften des Öffentlichen Rechts, der Beginn eines eigenen vom Landesherrn unabhängigen evangelischen Kirchenrechts, die katholischen Konkordate mit dem Hl. Stuhl und die Kirchen in der NS-Zeit wichtige Entwicklungslinien bis zur Mitte des Jahrhunderts. Das II. Vaticanum mit der anschließenden Promulgation des neuen CIC (25.01.1983) stellt den kirchenrechtlichen Höhepunkt der zweiten Hälfte des 20. Jh. dar. Zudem werden u.a. die Entstehung der EKD, die Leuenberger Konkordie und der Loccumer Vertrag als wichtige Stationen evangelischer Rechtsentwicklung dargestellt. Der Lissabonner Vertrag vom 01.12.2009, welcher auch ein EU-Religionsrecht enthält, schließt den historischen Teil ab und weist zugleich auf die zukünftige Aufgabe der Kirchen hin, sich auch rechtlich in Europa zu positionieren.

Der zweite Teil, d. h. § 8 – § 15, bietet dem Leser einen groben Überblick über das Verhältnis zwischen kirchlichem und staatlichem Recht und erläutert die rechtlichen Rahmenbedingungen. Das Faktum der Problematisierung des Begriffes des „Staatskirchenrechtes“ als solches (S. 60) und im Gegensatz zum neuen (meiner Meinung nach zutreffenderen Begriff des „Religionsverfassungsrechtes“) erlaubt dem Leser, eine produktive und verständliche Einleitung in das Wesen dieser Problematik und somit weiter in das Selbstverständnis des Kirchenrechtes zu bekommen. Die Einführung in das Europarecht, in den Begriff der Religionsfreiheit und damit verbunden in das Grundgesetz stellen die staatskirchenrechtlichen Fundamente dar bzw. bieten den Rahmen für die Entwicklung des Kirchenrechtes in Deutschland, die dem Leser vermittelt werden. Dieser Teil ist verhältnismäßig kurz und lässt viele Grundthemen des Staatskirchenrechtes (Religionsunterricht, theologische Fakultäten, Sonntagsschutz usw.) unerwähnt. Die Teile, die hier fehlen, sind m. E. jedoch keine „vertieften Kenntnisse“ wie im Vorwort beschrieben, sondern unverzichtbare Basiskenntnisse für das Verständnis des Kirchen- und Staatskirchenrechtes als Gesamtmaterie. Man kann jedoch zu Gunsten der Entscheidung der Autoren, die Rechtsgeschichte ausführlicher als das Staatskirchenrecht zu präsentieren, sagen, dass das Ziel des Buches nicht darin besteht, das Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland darzustellen, sondern nur kurz (gemäß der Überschrift des Kapitels) den „(staatskirchen-) rechtlichen Rahmen und die Grundlagen des Kirchenrechtes“ zu erläutern. Zu diesem Zweck wird in der Einführung (auf S. 59) auf die fachspezifischeren Lehrbücher des Staatskirchenrechtes und auf wichtige weiterführende Literatur verwiesen. Auch im Vorwort wird ausdrücklich auf das „Staatskirchenrecht“ von Axel Freiherr v. Campenhausen und Heinrich de Wall als notwendige Ergänzung zum vorliegenden Buch hingewiesen.

Der dritte Teil, der von Prof. Dr. Muckel verfasst wurde, beschäftigt sich mit dem katholischen Kirchenrecht. Hier liegen die Schwerpunkte besonders bei den Themen der Zugehörigkeit zur Römisch-katholischen Kirche mit den dafür geltenden ekklesiologischen Grundlagen und dazu vorgesehenen Regelungen im CIC, sowie die hierarchische Organisationsstruktur der Katholischen Kirche. Die Unterscheidung der höchsten Autorität der Kirche zwischen Papst und Bischofskollegium neben weiteren Kirchenorganen im Einzelnen bilden hierbei das grundlegende Fundament zum Verständnis des hierarchischen Kirchenaufbaus. In diesem Teil kommt vor allem der Vergleich zwischen kirchlichem Strafrecht und weltlichem Strafrecht zur Sprache.

Im vierten und letzten Teil setzt sich Prof. Dr. de Wall konkret mit dem evangelischen Kirchenrecht auseinander. § 28 beschäftigt sich mit dem evangelischen Grundverständnis des Amtes der Predigt und dem Verhältnis zwischen Gemeinde und Predigtamt und anderen Diensten in den Kirchen und vermittelt somit Grundlagen des evangelischen

Selbstverständnisses, die im Kirchenrecht ihren Niederschlag finden. Besonders erwähnenswert ist der dritte Abschnitt, in dem die Landeskirche und ihre Spezifika behandelt werden. Um den grundsätzlichen Aufbau der Evangelischen Kirche nachvollziehen zu können, werden die Besonderheiten des Landeskirchentums in Deutschland, darüber hinaus aber auch die Synoden und damit einhergehend das personale Leitungsamt erläutert. Gleichfalls interessant ist auch der Punkt über die Gerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche, da es unterschiedliche Gerichte für unterschiedliche Arten von Rechtsstreitigkeiten und differierenden Aufbau, Zuständigkeiten und Gerichtsverfassung zwischen den Landeskirchen gibt.

Für die Orthodoxe Kirche und für orthodoxe Theologiestudenten und Priester im deutschsprachigen Raum bietet dieses Buch eine hervorragende Möglichkeit, sich über die Kirchenrechtsordnung der „Schwesterkirchen“, der Römisch-katholischen und der Evangelischen Kirche einen guten Überblick zu verschaffen. Zu kritisieren ist es jedoch, dass im Buch das Orthodoxe Kirchenrecht gänzlich fehlt. Die Orthodoxie und ihr Recht werden nicht einmal im geschichtlichen Teil oder in den Teilen des katholischen Kirchenrechts, wo mit der Orthodoxie identische Verfassungs- und Verwaltungsstrukturen beschrieben werden, erwähnt. Es gibt jedoch zahlreiche Argumente für die Einbeziehung des orthodoxen Kirchenrechts in einem für Juristen gedachten Lehrbuch:

a) Die Orthodoxie als „Kirche“ ist mit fast 1,3 Mio Mitglieder in Deutschland die mit Abstand drittgrößte christliche Konfession in Deutschland. Die Orthodoxe Bischofskonferenz in Deutschland als das Zentrale Verfassungsorgan der Deutschen Orthodoxen Kirche hebt immer die große Wachstumsrate der Orthodoxie hervor und verdeutlicht damit immer mehr die Bedeutung der Orthodoxie und ihres Kirchenrechtes.

b) Im Rahmen des „Geistes der Ökumene“ (wie es im Vorwort des Buches heißt) wäre die Orthodoxie fast unverzichtbar. Die Ähnlichkeiten ihres bischöflich-synodalen Systems mit entsprechenden Strukturen in der Römisch-katholischen Kirche und die seit mehreren Jahrhunderten geführten Dialoge mit beiden Großkirchen sind Argumente, welche die Rolle der Orthodoxie in diesem ökumenischen Kontext verdeutlichen.

c) Vier orthodoxe Kirchen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (die russische Auslandskirche seit den 30-er Jahren), eine Tatsache, die die verfassungsrechtliche „Gewähr der Dauer“ für die Gesamtorthodoxie in Deutschland bestätigt. Die Orthodoxie ist damit ein integraler Bestandteil der deutschen christlichen Kirchenlandschaft geworden.

d) In der ersten Bemerkung auf der Webseite des renommierten Beck-Verlages (<http://www.lsw.beck.de/Link-Kirchliche-Rechtsgeschichte>) über die Präsentation des Buches wird etwas erwähnt, was auch ohne Weiteres auf die Orthodoxe Kirche übertragen werden kann. Die Orthodoxe Kirche „kann auf eine nahezu 2000-jährige Geschichte zurückblicken. Dabei hat sich ein jeweils kircheneigenes Recht entwickelt, das Organisation und Binnenbeziehungen der Kirchen regelt, aber auch das Verhältnis der Kirche zum Staat betrifft“. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn diese für Jahrhunderte gemeinsame kirchliche Tradition und Rechtsgeschichte nicht unbeachtet bliebe.

Die orthodoxen Leser und Kirchenbehörden, aber vor allem die Ökumene-Beauftragten der Orthodoxie im deutschsprachigen Raum profitieren von diesem Werk sehr. Sie haben ein Gesamtwerk der Kirchenrechtsordnungen der beiden großen Schwesterkirchen, wo sie immer nachschlagen und eine Lösung finden können. Das Buch eignet sich schließlich hervorragend für die Bedürfnisse von der Ökumene aufgeschlossen gegenüberstehenden deutschsprachigen orthodoxen Theologiestudenten in der ganzen Welt, die über Grundkenntnisse in

den Strukturen und den Grundlagen des Kirchenrechts der anderen Konfessionen verfügen müssen, damit sie überhaupt mit den anderen Konfessionen zusammenarbeiten können.

Anargyros Anapliotis, München